

§1. Skat-Club „SC Reizende Hamburger“

SATZUNG

Name, Rechtsform, Gründungstag & Geschäftsjahr

Der Club führt den Namen „SC Reizende Hamburger“ und ist ein nichteingetragener Verein.

Gründungsdatum ist der 01.01.2015.

Das Geschäfts- und das Spieljahr gehen vom 1. Dezember – 30. November.

Zweck und Aufgaben

⁽¹⁾ Der Club ist ein Zusammenschluss von Skatspieler/ innen.

⁽²⁾ Er ist dem Deutschen Skatverband (DSkV) und seinen Unterorganisationen unterstellt.

Ihre Satzungen und Bestimmungen sind für den Club und seine Mitglieder bindend.

Er wacht darüber, dass seine Mitglieder faires Skatspielen pflegen und ihr Spielen nach den Bestimmungen der internationalen Skatordnung (ISkO) ausrichten.

Der Club bleibt jedoch frei in seinen Entscheidungen, was seine internen Belange betrifft.

Ämter

⁽¹⁾ Alle Vorstandsmitglieder und anderen gewählten Mitglieder verrichten Ihre Aufgaben ehrenamtlich.

Sie unterliegen der Schweigepflicht – auch nach ihrem Ausscheiden.

Vorstand

⁽¹⁾ Der Vorstand des Clubs besteht aus:

1. Vorsitzender – 2. Vorsitzender – Turnier-/Spielleiter – Kassenwart.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Die Wiederwahl aller Ämter ist zulässig.

Der Vorstand hat die Interessen des Clubs und seiner Mitglieder nach außen bestmöglich zu vertreten.

Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Satzung, die Abwicklung des Spielbetriebes sowie für die Organisation des Clublebens.

Er hat einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Kassenrevisoren

⁽¹⁾ Der Club hat 2 Kassenrevisoren.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Sie üben ihr Amt um 1 Jahr versetzt aus, so dass jedes Jahr 1 neuer Kassenprüfer zu wählen ist.

Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

Festausschuss

⁽¹⁾ Es gibt einen Festausschuss.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Mitgliedschaft

Eintritt

- (1) Mitglieder können alle Skatfreunde/-innen werden, sofern Sie eine Eintrittserklärung ausfüllen, die Satzung als verbindlich anerkennen und drei Monatsbeiträge bezahlen.
- (2) Die Mitgliedschaft gilt bis zur Absolvierung von 5 Spieltagen als vorläufig.
- (3) Über den endgültigen Eintritt entscheidet der Vorstand.
- (4) Vor der Entscheidung über den Eintritt holt der Vorstand die Meinungen, Hinweise oder Bedenken der Mitglieder ein.
- (5) Wird der Eintritt abgelehnt, so werden bereits gezahlte Beiträge zurückerstattet.

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Wettkämpfen und Veranstaltungen des Clubs unter Berücksichtigung der geltenden Spielordnung teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Clubinteressen verpflichtet; ebenso zur pünktlichen Bezahlung der Beiträge und Verlustgelder.

Beitrags- und andere Zahlungsrückstände können nach Anmahnung durch den Kassenwart in Form des Einbehaltes von Preisgeldern und/oder Spesen ausgeglichen werden.

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand abgemahnt werden.

Es gibt eine Abmahnung, dann erfolgt der Ausschluss des Mitgliedes.

Bei groben Verstößen kann der Vorstand ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen.

Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag sowie von Zuzahlungen jeglicher Art befreit.

Verwaltung der Clubgelder

- (1) Die Clubgelder werden vom Kassenwart verwaltet.

Beiträge, Spenden, Preisgelder, und die eingespielten Verlustgelder sind Clubeigentum.

Die Clubgelder werden vorrangig zur Deckung der Kosten des Spielbetriebes ausgegeben.

Aus den erwirtschafteten Einnahmen werden außerdem Start-, Spesen-, Fahr- und Essensgeld bezahlt sowie Geld für Clubfeiern, Ausfahrten, Wettkämpfe, Pokale und Präsente bereitgestellt (siehe Gebühren- & Spesenordnung).

Über alle sonstigen Ausgaben (z. B. Anschaffungen) entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder können keine Forderungen stellen, die das Clubvermögen betreffen.

Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Termin mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 aller Mitglieder anwesend sind.

Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite Versammlung einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

Jedes Mitglied hat zu jeder Zeit das Recht, Anträge oder Vorschläge einzubringen.

Sie müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Für normale Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Auf der Versammlung erhalten die Mitglieder Einsicht ins Kassenbuch (Kopien).

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder können eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Weitere Ordnungen

- (1) Der Spielbetrieb wird in der Spielordnung geregelt.
- (2) Beiträge, Startgelder, Spesen und sonstige Auslagen des Vereins werden in der Gebühren- und Spesenordnung geregelt.

Haftung

- (3) Der Club haftet nicht für Unfälle oder Diebstähle innerhalb und außerhalb seines Spielbetriebes.
- (4) Für jeden verursachten Schaden haftet das Mitglied selbst.

Auflösung

- (1) Der Skat-Club „SC Reizende Hamburger“ gilt als aufgelöst, wenn es die Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit beschließt oder er weniger als 4 Mitglieder zählt.

Inkrafttreten der Satzung, Änderungen

- (1) Diese Satzung tritt am 11.03.2015 in Kraft.

Änderungen:

Hamburg, den

Der Vorstand

Achim Schmidt, 2. Vorsitzender

Frank Fuhrmann, Turnierleiter

Tanja Hurma-Schäfer, Kassenwartin
